



Satzung des gemeinnützigen Sportvereins Preußen Elsterwerda

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Preußen Elsterwerda. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elsterwerda.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Elsterwerda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe auf breiter Grundlage.

Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)

Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehenden Aktivitäten, welche in unseren Abteilungen Fußball, Kegeln, Volleyball und Gymnastik durchgeführt und umgesetzt werden.

Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Jugendhilfe verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (SGB VIII). Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen (§ 20).

§ 4 Vereinsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand eine Vereinsstrafe nach der Maßgabe dieser Satzung verhängen. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes entscheidet der Vorstand über eine der folgenden Strafen:
- a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgeld bis zur Höhe von 100 Euro
 - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen
 - e) Verlust eines Vereinsamtes
 - f) Entzug von dem Mitglied erteilten Ehrungen
 - g) Ausschluss aus dem Verein, durch die Mitgliederversammlung
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe, die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die anschließend entscheidet. Versäumt das Mitglied diese Frist, ist der Beschluss rechtskräftig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Beendigungszeitraum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember im Geschäftsjahr erklärt werden. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt er bis zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden und hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Finanzordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Arbeits- und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder (aktiv) sind verpflichtet dem Verein sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen jährlich zu erbringen. Einzelheiten regelt die Anlage zur Finanzordnung.
- (2) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang von Arbeits- und Dienstleistungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 10 und § 11) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- (3) Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den genannten Mitgliedern aus § 10,
 - b) den Leitern der einzelnen Abteilungen,
 - c) dem Nachwuchsleiter,
 - d) den sachkundigen Personen, die nach Bedarf vom Vorstand berufen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand und erweiterter Vorstand treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokolle werden im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins und durch Aushang in Vereinseinrichtungen veröffentlicht.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 19 Ehrenamtszuschale und Übungsleiterfreibetrag

- (1) Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann seinen Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale und einen Übungsleiterfreibetrag für ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zukommen lassen.
- (2) Eine Kombination beider Zuschalen für die ein und dieselbe Tätigkeit ist nicht möglich.
- (3) Einzelheiten regelt die Anlage zur Finanzordnung.

§ 20 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (gemäß § 41 BGB) beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. In diesem Fall müssen sämtliche stimmberechtigte Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden, unter Angabe des Grundes. Erscheinen zu dieser Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der dann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Stadt Elsterwerda ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für die Arbeit mit Kindern. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und ist nach Eintrag im Vereinsregister gültig.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Elsterwerda, den 13.03.2023

Ursprüngliche Fassung vom 31.05.2011